

Die Stadt Grafenau erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) vom 13.12.1982 (BayRS II, S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.2013 (GVBl S. 403) folgende

Plakatierungsverordnung

§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge aller Art nur an den von der Stadt zugelassenen und vorbereiteten Flächen angebracht werden. Die Anschläge sind auf eine Dauer von drei Wochen begrenzt.

(2) Die Möglichkeit der Plakatierung wird auf ortsansässige Personen, Vereine, Firmen und Verbände beschränkt. Auswärtige Veranstalter erhalten nur dann eine Genehmigung, wenn sich die Werbung auf im Stadtgebiet von Grafenau stattfindende Veranstaltungen bezieht. Ein Anspruch besteht grundsätzlich nicht.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge nach § 1 Abs. 1 sind Plakate, Zettel, Transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständen angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Plakate und Ankündigungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern und Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden sowie Anschläge, die durch die Stadt in stadteigenen Einrichtungen angebracht werden.

(2) Vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden werden von der Stadt vorübergehend zusätzliche Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich

für Wahlplakate bestimmt sind. In den Stadtteilen werden hierzu geeignete Plakatwände zur Verfügung gestellt. Die Örtlichkeiten der Standorte werden durch die Stadtverwaltung bestimmt.

Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden Anschläge auf diesen Flächen anbringen.

Die maximale Größe dieser Plakate ist auf DIN A1 und die maximale Anzahl auf 2 Stück je politischer Gruppierung begrenzt.

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Die Stadt kann in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- und Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist und die Beseitigung innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist gewährleistet ist.

§ 4 Standorte

Die Örtlichkeiten der Standorte werden durch die Stadtverwaltung bestimmt.

§ 4a Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der unter § 1 Abs. 1 genannten Fläche werden folgende Gebühren erhoben:

1. a) Anschläge aller Größen bis zur jeweiligen Maximalgröße: 50,00 €
2. b) Vereinen wird das Plakatieren nach vorheriger Abstimmung mit dem Ordnungsamt kostenfrei gewährt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Grafenau vom 13.07.2005 außer Kraft.

Grafenau, den 15.11.2023

Stadt Grafenau

gez.

Alexander Mayer
1.Bürgermeister